

Menschenrechte – überkulturell und überzeitlich

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Geschichte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Rechtsanwalt Rainer Rothe

Sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beinhalten den Gedanken der unantastbaren Würde eines jeden Menschen. Dieser Gedanke der Menschenwürde ist kulturelles Erbe der gesamten Menschheit. Sie sind deshalb in allen Kulturen zu finden. In den letzten Jahrhunderten wurden die Menschenrechte immer wieder durch verschiedene menschenverachtende Ideologien missachtet, verletzt oder sogar negiert. Deshalb ist mehr denn je darauf hinzuweisen, dass es keine unterschiedliche Gewichtung einzelner Menschenrechte gibt und, dass sie überkulturell und überzeitlich sind.

Entstehung und Inhalt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Mit der feierlichen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 wurde nach den schrecklichen Erfahrungen des 2. Weltkrieges die allgemeine Rechtsüberzeugung der Völker ausgedrückt, daß die darin näher beschriebenen Menschenrechte ein dem Menschen als solches gegenüber dem jeweiligen Staat zustehendes angeborenes, unveräußerliches und unantastbares Recht sind. Die Menschenrechte wurden damit in einem langen, in der Naturrechtstradition stehenden, seit der Aufklärung mit vielen Rückschlägen mühsam errungenen politischen Prozess schriftlich fixiert.

Zwar ist die Menschenrechtserklärung ein an sich rechtlich unverbindlicher Akt der Staatengemeinschaft. Er ist aber von höchstem völkermoralischem und integrativem Wert. Die Erklärung stellt ein Forum des Weltgewissens dar. Sie fixiert die als Vorläufer allgemeiner, dem Zugriff des jeweiligen Staates entzogenen politischen natürlichen Rechte eines jeden Menschen, die ihm aufgrund seiner Menschennatur innewohnen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält in ihren Art. 1 bis 21 die weltweit maßgebende Proklamation der als klassisch anzusehenden zivilen und politischen Rechte, die Art. 22 bis 27 enthalten Grundzüge für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Obwohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gerade keine Grundlage für eine Hierarchie von Menschenrechten zuläßt, haben einzelne Nationalstaaten bei der Umsetzung der

Menschenrechte in ihre Verfassungen eine Reduzierung der Menschenrechte auf einen Kern der Menschenrechte vorgenommen.

Gegen eine solche Schrumpfung der Menschenrechte auf einen Kern spricht jedoch bereits der Sinnzusammenhang aller Menschenrechte, deren Unteilbarkeit und ihre Gleichwertigkeit. Dies ergibt sich auch daraus, daß es sich um vorstaatliche, der Natur jedes Menschen inwohnende, gleiche und allgemeine Rechte handelt.

Durch die naturrechtliche Konzeption individueller Menschenrechte stellt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zugleich klar, daß sie sich nicht auf eine bestimmte Kultur festlegt. Aus naturrechtlicher Sicht sind die Menschenrechte des Individuums vielmehr überzeitlich und überkulturell (vgl. z.B. die Darlegungen von Harro von Senger, Der Menschenrechtsgedanke im Lichte chinesischer Werte, in: Walter Schweidler (Hrsg.) Menschenrechte und Gemeinsinn - westlicher und östlicher Weg?, 1998, der in diesem Zusammenhang vor einem Kulturimperialismus warnt).

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 im Plenum der Generalversammlung der UN zur Abstimmung gestellt. 49 Mitglieder stimmten zu, keines dagegen. Die damalige UdSSR mit fünf verbündeten sozialistischen Staaten, Saudi-Arabien und Südafrika enthielten sich jedoch aus unterschiedlichen Gründen der Stimme.

Die breite Zustimmung läßt sich nicht zuletzt damit erklären, daß die Allgemeine Erklärung einen wesentlichen Schritt in der kulturellen Evolution der Völker darstellt und in der Allgemeinen Erklärung ihren Ausdruck gefunden hat. In den verschiedenen Kulturen haben Philosophen und Theologen die Grundbedeutung der Allgemeinen Erklärung in ihrer Zeit formuliert und gelehrt:

Im indischen Denken werden fünf Freiheiten genannt (Freiheit von Gewalt, von Not, von Ausbeutung, von Entehrung, von verfrühtem Tod, von Krankheit), zu denen fünf Tugenden treten (Toleranz, Gemeinschaftsgefühl, Wissen, Freiheit des Gewissens und der Gedanken, Freiheit von Furcht).

Ähnlich sind in der stoischen Philosophie die natürlichen Ansprüche des Menschen an die Gestalt von Gemeinschaften enthalten. Sie vertrat die Lehre von dem für alle Menschen gleich geltenden Recht und Gesetz.

Seneca schreibt: *“Die Natur (...) pflanzte uns gegenseitig Liebe ins Blut und machte uns zu Wesen der Gemeinschaft. Sie, die Natur, hat Recht und Billigkeit in die Welt gebracht; nach ihren Gesetzen ist es erbärmlicher, anderen zu schaden, als Schaden zu erleiden; nach ihrem Gebot sollen unsere Hände zur Hilfe bereit sein für die, die sie brauchen. (...) Wir sind für die Gemeinschaft geboren.”* (zitiert nach Heidemeyer, Wolfgang: Die Menschenrechte. München 1997, S. 11)

Das jede Gemeinschaft bestimmende Spannungsverhältnis von Freiheit und Autorität wurde in der christlichen Lehre eindeutig zugunsten der Freiheit gelöst. So bezeichnete Thomas von Aquin im 13. Jahrhundert nur die Gesetze als gültig, die dem natürlichen und ewigen Recht genügen. Er setzte damit das Naturrecht in Widerspruch zum positiven Recht der menschlichen Gesetze.

Das das Naturrecht im Innersten bestimmende Widerstandsrecht findet schon in der chinesischen Kultur seinen Ausdruck: *“Der Himmel liebt das Volk, und der Herrscher muß dem Himmel gehorchen.”* (zitiert nach Heidemeyer, W. a.a.O., S. 12). Die Untertanen können gegen den Herrscher aufstehen und ihn vom Thron stürzen, wenn dieser nicht mehr zu ihrem Wohl regiert. Von Senger (a.a.O.) weist darauf hin, daß die Chinesen mangels Gewährleistung der in der menschlichen Natur immanenten Menschenrechte zum Mittel des Strategems griffen, um ihr Naturrecht durchzusetzen. Dabei seien sie von einem in ihrer menschlichen Natur verankerten, instinktiv erfüllten Impuls zur Wahrung ihrer Menschenwürde getrieben gewesen.

Die wohl wichtigsten Vorläufer des modernen Menschenrechtsschutzes bilden die Staatszweck- und Staatsrechtfertigungslehren der Aufklärung. Stellvertretend für viele seien hier die entsprechenden philosophischen Entwürfe von Hobbes, Locke, Rousseau und Kant genannt. Zweck des Staates ist nunmehr nicht mehr die Idee der Staatlichkeit oder des monarchistischen Prinzips an und für sich, sondern vielmehr ausschließlich die Verwirklichung der vorausgesetzten Freiheitsrechte des Einzelnen, der Schutz der Gütertrias Leben, Freiheit und Eigentum. Wichtigste Errungenschaft der Aufklärung ist somit die Erkenntnis, daß der Staat nicht länger als Selbstzweck vorgegeben, sondern ausschließlich dazu da ist, die vorausgesetzten Rechte des Einzelnen zu schützen. (vgl.: Riedel, Eibe: Menschenrechte der dritten Dimension. In: EuGRZ 1989, S. 11)

Durch die menschenverachtenden Erfahrung der totalitären politischen Systeme der 30er Jahre und 40er Jahre, durch das Blutvergießen der beiden Weltkriege, der systematischen Entrechtung von Menschen und des Holocaust aufgerüttelt, verabschiedeten Delegierte aus

sehr unterschiedlichen philosophischen, religiösen und politischen Traditionen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Sie ist deshalb überkulturell und überzeitlich.

Der UN-Kommission für Menschenrechte lagen 1947 zahlreiche Stellungnahmen vor, die im Einzelnen verschiedenartig sein mochten, aber doch darin übereinstimmten, daß die Einheit der geistigen Grundlagen für die Anerkennung der Menschenrechte mit dem Auftreten des totalitärer Regime verlorengegangen seien. Obwohl die Möglichkeit einer echten Synthese kaum von irgendjemandem bejaht wurde, vermieden es die Repräsentanten der Gedankenwelt des Westens jedoch, eine Entscheidung für die liberale oder sozialistische Lösung zu fordern, sondern versuchten, die Pluralität der Kulturwerte in einer Beschränkung auf die Garantie eines Mindeststandards, der die den einzelnen Rechtsordnungen gemeinsamen Elemente enthalten sollte, zu berücksichtigen.

Die rechtliche Erfassung des Verhältnisses des Individuums zur Gemeinschaft setzt eine politische Entscheidung voraus, die nur unter Berücksichtigung aller für das Leben des Einzelnen und der Gemeinschaft wie auch der Ordnung des Staatswesens maßgebenden Faktoren getroffen werden kann. In der modernen rechtsstaatlichen Demokratie ist die Entscheidung dafür gefallen, dieses Verhältnis vom Menschen aus zu betrachten. Um seineswillen ist der Staat vorhanden und deswegen kann dem Staat auch nur soviel Recht und Macht eingeräumt werden, wie es der Entwicklung des Menschen dienlich ist. Ein Selbstzweck des Staates wird hingegen nicht anerkannt.

Daß es zur Verwirklichung und zum Schutz der Menschenrechte des demokratischen Rechtsstaats bedarf legt Schachtschneider mit Bezug auf Kant zutreffend wie folgt zusammengefaßt dar (Karl Albrecht Schachtschneider *Res publica res populi*, Grundlagen einer Allgemeinen Republiklehre, 1994, Seite 447f.): Da die Menschenrechte dem Menschen von Natur aus eigen sind, stehen sie ihm auch ohne Staat zu. Sie sind Teil der Persönlichkeit des Menschen, die der Staat anzuerkennen hat. Der Staat dient dem Schutz der Menschenrechte. Deshalb kann nur einem Gemeinwesen, welches die Menschenrechte schützt, die Qualität eines Staates zugesprochen werden. *„Weil mit der Menschheit des Menschen, mit seiner Freiheit, aus der die anderen Menschenrechte folgen, das Recht auf Staat, auf die bürgerliche Verfassung (gestiftet durch ein „wirkliches Rechtsgesetz der Natur“, Kant), verbunden ist, ist ein Gemeinwesen, welches die Menschenrechte nicht schützt, kein Staat, sondern eine Despotie, ein latrocinium (Augustinus). Diese Definition des Staates verbindet den Staat mit dem Recht und akzeptiert als Staat nur den Rechtsstaat. Das ist freiheitlich begründet. (...).“*

Bei aller Rückbezogenheit auf nationales Recht sind die nationalen Menschenrechte inzwischen zum Teil eines Systems gemacht worden, das Teil eines internationalen Schutzsystems geworden ist. (vgl.: Ermacora, Felix: Grundriß der Menschenrechte in Österreich. Wien 1988, S. 2).

Die Allgemeine Erklärung wird in ihrer Präambel als der von allen Völkern und Nationen zu erreichende "Standard" bezeichnet, was deshalb von Bedeutung ist, weil es sich im internationalen Sprachgebrauch eingebürgert hat, einen Standard dann als begründet anzusehen, wenn sich eine allgemeine Rechtsüberzeugung herausgebildet hat, die aber nicht notwendig schon zu Gewohnheitsrecht führt.

Deshalb ist es falsch, den Begriff "Standard" mit "Ideal" wiederzugeben, wie dies in verschiedenen Übersetzungen geschehen ist.

Deutschland zwischen 1945 und 1949

Die erste Verfassung eines einzelnen Staates, die unter unmittelbarem Einfluß der Allgemeinen Erklärung stand, war das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Bei seinen Beratungen lag dem Parlamentarischen Rat ab September 1948 der Entwurf des 3. Ausschusses der Generalversammlung für die Allgemeine Erklärung vor.

Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) wurde formell vom Unrechtssystem des NS-Staates nicht aufgehoben. Das Grundgesetz sollte diesen Mangel der WRV vermeiden und klarstellen, daß die Verfassung nur solange gilt, solange der Verfassungskern, zu dem die Menschenrechte gehören, seinen Bestand behauptet und durchsetzbar ist (vgl. hierzu z.B. Ingo von Münch, Gesetze des NS-Staates, 1994, Seite 17). Dies ist durch die Ewigkeitsklausel in Art. 79 Abs. 3 GG und dem Widerstandsrecht Art. 20 Abs. 4 (bei Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung und fehlender anderer Mittel) erfolgt. Zur Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes, die durch niemanden - auch nicht dem Volk selbst durch Volksabstimmung beseitigt werden kann, gehören die Gewähr der bundesstaatlichen Ordnung und die in Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze. Hierzu gehören (vgl. Darstellung bei Schmidt-Bleitreu Klein, GG Kommentar, 9. Auflage, 1999, Art. 79 Rn 45 ff.):

- die Achtung der Menschenwürde
- das Verbot der Einschränkung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte
- der Rechts- und Sozialstaat
- über die Menschenwürde der Kernbereich der Eigentumsgarantie

- die Republikanische Staatsform
- der Bundesstaat
- das Demokratieprinzip
- das Widerstandsrecht

Damit hat das Deutsche Grundgesetz die Menschenrechte auf ewig zum Bestand seines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gemacht.

Der Nationalsozialismus hob die wesentlichen Grundrechte der Bürger nicht erst aus Anlaß des Krieges auf, sondern bereits 1933 wenige Monate nach der Übernahme der Macht. Hinzu kamen eine Reihe von Sondergesetzen und der Umstand, daß die Mehrzahl der Richter Entscheidungen in voreuseilendem Gehorsam trafen, so daß der staatlichen Willkür keine Grenzen mehr gesetzt waren.

Das nationalsozialistische Deutschland mißachtete die wesentlichen Grundsätze des bis dahin anerkannten Völkerrechts und demonstrierte mit seiner Mißachtung dieses Rechts eine allen totalitären Systemen immanente Ignoranz und Arroganz gegenüber den bisherigen Völkerrechtssubjekten, den einzelnen Staaten und gegenüber Millionen von Menschen in diesen Staaten - und im eigenen Staat selbst.

Das Grundgesetz GG der Bundesrepublik Deutschland

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind nicht nur die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 formulierten Freiheitsrechte und sozialen Notwendigkeiten in der Gestalt der Staatlichen Ordnung zum Ausdruck gebracht worden, sondern das Grundgesetz verbürgt auch eine Einhaltung der Grundrechte (Rechte des Bürgers) in Form einer wohl ausgebildeten Kontrolle der politischen (gesetzgebenden und ausführenden) Gewalten durch die richterliche Gewalt: *„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“* (Artikel 19 Absatz 4)

Wenn ein Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig hält und kommt es bei einer Entscheidung auf dieses Gesetz an, so ist das gerichtliche Verfahren auszusetzen. Wird ein Grundrecht verletzt, so ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Gesetzgebung unterworfen.

Allen Artikeln voran steht an erster Stelle der Schutz der unantastbaren Würde des Menschen. Die Grundrechte sind damit in eine wirkliche Beziehung zum Staat gesetzt und nicht

mehr - wie noch in der Zeit zwischen 1945 - 1948 in den Länderverfassung eine bloße Erklärung der Staatsgesinnung. In praktischer und wirksamer Weise ist der Schutz der Grundrechte durch die Gerichte gesichert.

Die Grundrechte sind also durch das Grundgesetz unmittelbar geltendes Recht - und zwar für sämtliche Staatsgewalten. Es gibt eine eigene Durchsetzungsgewalt für Grundrechte in der Gestalt des Bundesverfassungsgerichts.

Verantwortung für die Menschenrechte

Die in der kulturellen Evolution erkannten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formulierten und im deutschen Grundgesetz zu unmittelbar geltendem Recht gewordenen Freiheitsrechte stehen dem Menschen allein aufgrund seines Menschseins von Geburt an zu, sie sind also unveräußerlich.

Deshalb ist es in die Verantwortung jedes einzelnen Menschen gestellt, diese Menschenrechte durchzusetzen und vor Angriffen zu schützen.

Diese Verantwortung kommt aber im besonderen Maße denen zu, die in freiheitlichen staatlichen Gemeinschaften leben, die es gewährleisten, diese Verantwortung wahrzunehmen, ohne dabei um Leib und Leben fürchten zu müssen.